



## **VERFÜGUNG**

**vom 18. Mai 2001**

### **Winterthur. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)**

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit Verfügung Nr. 478 vom 17. April 2001 setzte die Baudirektion die kantonalen und regionalen Nutzungszonen in der Stadt Winterthur neu fest. Dabei wurde versehentlich die Abgrenzung der Bauzone in den Gebieten Weiertal, Rosental, Gallispitz, Lantig und Iberg nicht korrekt vom kommunalen Zonenplan übernommen. Die Verfügung Nr. 478 vom 17. April 2001 ist deshalb aufzuheben und durch die vorliegende zu ersetzen.

Am 3. Oktober 2000 setzte der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur einen geänderten Zonenplan fest, der mit BDV Nr. 369/2001 genehmigt wurde. Die mit BDV Nr. 255/1986 festgesetzten und mit BDV Nr. 483/1999 letztmals geänderten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an diesen Zonenplan anzupassen.

Die Änderungen der Landwirtschafts- und der Freihaltezonen ergeben sich aus den Festlegungen des kantonalen und des regionalen Richtplans. Ausserdem hat die Stadt Winterthur an verschiedenen Stellen die Abgrenzung der kommunalen Zonen (Bauzonen beziehungsweise Freihalte-/Erholungszonen) gegenüber dem bisherigen Zonenplan geändert. Im Gebiet Iberg Nord ist bei der Baurekurskommission ein Rekurs eingereicht worden gegen die Nichteinzonung eines Grundstückteils am nördlichen Bauzonenrand. Der vom Rekurs betroffene Grundstückteil wird deshalb nicht der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die Verfügung Nr. 478 vom 17. April 2001 wird aufgehoben.
- II. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 datiert vom 17. Mai 2001 geändert.

- III. Der Plan steht bei der Stadtplanung Winterthur und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- V. Dispositiv Ziffern I bis IV werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- VI. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Plan) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 18. Mai 2001  
010715/Obl/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

